

Interesse, und wenn der Wirkungskreis derselben über die städtischen Bezirke hinaus ausgedehnt ist, wird das Interesse der Dorfgemeinden nicht so berücksichtigt, wie das der städtischen. Die Stadträthe werden von den angefahrenen und unangefahrenen Bürgern der Stadt gewählt, und sind selber Bürger der Stadt, auch angefahren und glauben daher, das Interesse der Stadt mehr berücksichtigen zu müssen, als das der Landgemeinden. Es giebt auch unbesoldete Stadträthe, welche wieder gewählt zu werden wünschen; sie müssen daher jederzeit nur den Vortheil der Städte beobachten. Hinter ihnen stehen die Stadtverordneten und bei wichtigen Sachen noch der große Bürgerausschuß. Etwas ganz anderes wäre es mit dem Stadtgerichte, wenn dieses, wie es nach der Landgemeinde-Ordnung sein sollte; die Aufsicht als Gemeindeobligat zu besorgen hätte. Das braucht sich nur nach den Gesetzen; daß sie diese gehörig executiren, und außerdem nach nichts zu richten, sie stehen unabhängig da. Ich glaube mich gegen die Ansicht zu wahren zu müssen, als hegte ich Feindschaft gegen die Stadträthe, es ist dies keineswegs der Fall, auch kommt nicht im geringsten mein Interesse ins Spiel, sondern ich spreche bloß im Interesse der Landgemeinden, welche unter dem Stadtrathe einer Municipalstadt stehen und muß bemerken, daß in der §. 48. der Landtagsordnung steht: „Jedes Mitglied hat das Recht und die Verpflichtung, bei den Berathungen seine Meinung frei zu äußern.“ Aus diesen Rücksichten habe ich mich für verpflichtet gehalten, dies zu erwähnen, damit die höchsten Behörden unsere Beschwerden in Erfahrung bringen. Darum sind wir da und ich glaube, daß auch unter der Zeit eine Aenderung getroffen werden kann. Deshalb habe ich die Aufhebung der Patrimonialgerichte gewünscht und weil auch schon in den Motiven zur Landgemeindeordnung darauf hingedeutet worden, daß nach besserer Organisation der Untergerichte eine Abänderung der Ortsobligat in den Landgemeinden bei den Municipalstädten eintreten soll.

Präsident D. Haase: Es ist jetzt bloß die Rede von den beiden im Bericht Bl. 28 ausgehobenen ständischen Anträgen, welche am vorigen Landtage gemacht worden sind, die Deputation hat erklärt, sie halte dieselben für erledigt. Einen ausdrücklichen Antrag hat der Abg. Scholze bei diesem Punkt zur Zeit nicht gestellt.

Abg. Scholze: Nein.

Präsident D. Haase: . . . und es würde auch ein solcher, dafern er seine Bemerkung als einen solchen geltend machen wollte, wohl nicht hierher gehören, sondern vielmehr als Gegenstand einer besondern Petition angesehen werden müssen.

Abg. Puttrich: Es wird vielleicht mehreren Mitgliedern, die bei dem letzten Landtage gegenwärtig waren, noch erinnernlich sein, daß am Schlusse der Berathung über die Landgemeindeordnung ich einen Antrag dahin gestellt, daß, wenn die Landgemeindeordnung in Kraft treten würde, zu gleicher Zeit eine neue Instruction für die Localgerichte erscheinen möchte. Es wurde damals von Seiten der hohen Staatsregierung darauf

erwidert, daß man bereits schon die Absicht gehabt hätte, eine solche Instruction zu erlassen, und ich finde mich veranlaßt, auf den damaligen Antrag zurück zu kommen, und damit die Bitte zu verbinden, daß für die Zukunft eine neue Instruction für die Localgerichte möchte erlassen werden, da zeither vielfältige Zweifel darüber entstanden sind, welche Pflichten die Localgerichte, und welche die Communräthe über sich hätten. Es ist nun allerdings dankbar anzuerkennen, daß bereits mehrere ausführliche Schriften von Privatmännern darüber herausgegeben worden sind, allein ich glaube, man würde sich der Mühe einer ausführlichen Auseinandersetzung aller der darin aufgenommenen Grundsätze überheben können, wenn von Seiten der hohen Staatsregierung eine bestimmte Erklärung darüber gegeben würde, was den Localgerichten, und was den Communräthen wirklich obliege. Ich würde mir aber bloß die Bitte erlauben, diese meine Bemerkung im Protokoll aufzunehmen, indem ich nicht beabsichtige, einen besondern Antrag deshalb zu stellen.

Staatsminister Rostk und Schmidt: Es dürfte vielleicht dem geehrten Sprecher zur Beruhigung gereichen, wenn ich bemerke, daß das Ministerium bereits mit dieser Instruction beschäftigt ist; es bedarf jedoch die Bearbeitung derselben der Bernehmung mit mehreren Ministerien, und es ist daher mit Bestimmtheit nicht vorauszusagen, ob sie in der nächsten Zeit erscheinen werde; doch hoffe ich, daß es bald geschehen könne.

Abg. Puttrich: Bei dieser Erklärung finde ich mich vollständig beruhigt.

Präsident D. Haase: Es dürfte nun zur Abstimmung zu verschreiten sein, die Deputation erachtet diese beiden Anträge für erledigt, und ich frage die Kammer: ob sie dem beistimme? — Wird einstimmig bejaht. —

In Bezug auf Punkt 12, zu dem man jetzt übergeht, heißt es im Berichte:

In der ständischen Schrift über die Beschwerde der katholischen Mitglieder der Gemeinden zu Söllschwiz und Zischkowiz, deren Zuziehung zu dem Gödaer Parochialverbande betreffend, vom 15. November 1837 war das Gesuch ausgesprochen worden:

„die bei der Einweisung der Gemeinden Söllschwiz und Zischkowiz in die Parochie Göda gepflogenen commissarischen Verhandlungen einer Revision unterwerfen zu lassen und dafern sich hierbei der von uns gerügte Mangel eines genügenden Nachweises über die Vertretung der katholischen Mitglieder beider Ortschaften bestätigen sollte, der Beschwerde der Petenten in geeignetem Wege abzuhelpen.“

Der Landtagsabschied ad II. 22. enthielt die Zusicherung: „dießfalls die geeigneten Erörterungen anstellen zu lassen.“

Diese letzteren haben nun den im Decrete angegebenen Erfolg gehabt, weshalb die Deputation die Sache für erlediget achtet.

Es heißt nämlich im allerhöchsten Decrete:

12. Die durch die ständische Schrift vom 15. November 1837 vorgelegte Beschwerde der katholischen Gemeindeglieder